



Rechtsfragen beim Schwimmen sowie bei Wassersportaktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit

Gemeinsame Badeausflüge in Schwimmbäder, Freibäder und natürliche Gewässer sowie Wassersportaktivitäten (fast) jeder Art wie Kanu- und Schlauchbootfahrten gehören seit jeher zum Standardprogramm sowohl von Gruppenstunden und Ferienfreizeiten in der Kinder- und Jugendarbeit wie auch von kommunalen Ferienprogrammen. Hinzu gesellen sich vermehrt auch trendige und erlebnispädagogisch geprägte Trendsportarten wie z. B. Rafting, Tubing, Stand-up-Paddeling und Canyoning. Wassersportaktivitäten finden vermehrt aber auch geplant oder spontan aus dem offenen Betrieb von Jugendtreffs heraus statt sowie als Programmpunkt der Nachmittagsgestaltung in Ganztagschulen.

Sensibilisiert durch die Berichterstattung über die starke Zunahme tödlicher Badeunfälle und in Anbetracht der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche immer später das Schwimmen erlernen, sind die rechtlichen Anforderungen an die sichere Durchführung von Bade- und Wassersportaktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit stark in den Blickpunkt geraten. **Die nachfolgenden Ausführungen sollen mithelfen, Licht in das Dunkel der Rechtsfragen bei Bade- und Wassersportaktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit zu bringen.**

1. Darf man in der Kinder- und Jugendarbeit mit Minderjährigen überhaupt zum Schwimmen?

Eindeutig: Ja! Sport- und Freizeitaktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit erfüllen die Umsetzung des Förderungs- und Erziehungsauftrages von Jugendhilfe und Jugendarbeit wie definiert im Sozialgesetzbuch (§§ 1 ff. SGB VIII).

2. Im Vorfeld ist der wechselseitige Austausch von Informationen zwischen dem Veranstalter und den Sorgeberechtigten unerlässlich.

Infos über die geplante Bade- bzw. Wassersportaktivität (Schwimmbad/ Freibad/ See/ fließendes Gewässer/ Meer; mit oder ohne Wasserwacht- oder DLRG-Station), Einschätzung der Gefährlichkeit, Anwesenheit und Beaufsichtigung durch Jugendleiter*innen oder selbstständiges Schwimmen ohne unmittelbare Beaufsichtigung, Schwimmkenntnisse über die Teilnehmer*innen einholen, etc..

3. Wann gelten Teilnehmer*innen als „Schwimmer*innen“?

Entscheidende Frage bei der Beurteilung der Aufsichtsführung. Einen eindeutigen verbindlichen Maßstab gibt es leider nicht. Orientierung bieten der „Runderlass des NRW Kultusministeriums „Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schwimmsports“ und die „Schwimmabzeichen der DLRG bzw. des Deutschen Schwimm-Verbandes“.

4. Müssen die Betreuer*innen überprüfen, ob die minderjährigen Teilnehmer*innen Schwimmer*innen sind oder nicht?

Grundsätzlich dürfen der Veranstalter und die Betreuer*innen auf die Angaben der Sorgeberechtigten vertrauen. Wenn jedoch Grund zum Zweifel an den Angaben besteht, sind die Betreuer*innen verpflichtet, die Schwimmfähigkeiten selbst zu überprüfen. Bei allen Teilnehmer*innen sollte das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten (Personenbogen) vorliegen, dass keine unmittelbare Beaufsichtigung erforderlich ist.

5. Welche Gewässer sind nur für Schwimmer*innen oder auch für Nichtschwimmer*innen geeignet?

Die Beurteilung hängt in erster Linie von der Körpergröße und der Wassertiefe ab. Hier hat sich die Ansicht etabliert, dass ein Gewässer dann ein Nichtschwimmergewässer ist, wenn es der betreffenden Person maximal bis zur Brust (Brustwarzen) reicht. Zu berücksichtigen ist hierbei aber auch ggfs. die Strömung des Gewässers, der Wellengang und die Sogwirkung.

6. Brauchen Betreuer*innen bei Bade- bzw. Wassersportveranstaltungen eine Rettungsschwimmer*innenausbildung?

Hierzu gibt es keine gesetzliche Regelung bzw. Vorschrift. Aufsichtspersonen sollten aber über eine sogenannte „Rettungsfähigkeit“ verfügen. Letztlich ist der Maßstab der fachlichen Qualifikation von Betreuer*innen immer abhängig von der Beurteilung des Einzelfalles.

7. Wie viele Kinder kann ein*e Betreuer*in beim Schwimmen beaufsichtigen?

Die Frage nach dem richtigen Betreuer*innen-Teilnehmer*innen-Schlüssel ist eine der zentralen Fragestellungen bei der Umsetzung der Aufsichtspflicht bei Bade- und Wassersportaktivitäten und lässt sich nicht pauschal beantworten. Mögliche Kriterien zur besseren Abschätzung finden sich an entsprechender Stelle weiter unten in diesem Handout.

8. Dürfen Schwimmer*innen unbeaufsichtigt schwimmen, müssen Nichtschwimmer*innen immer beaufsichtigt werden? Müssen Aufsichtspersonen immer am Beckenrand oder Ufer stehen?

Auch diese Fragen lassen sich nicht pauschal beantworten sondern bedürfen einer Einzelfallentscheidung. Teilnehmer*innen dürfen dann unbeaufsichtigt schwimmen, wenn die Sorgeberechtigten über die geplanten Bade- bzw. Wassersportaktivitäten umfassend aufgeklärt wurden, auf dieser Basis eine Einverständniserklärung abgeben und es sich bei den Teilnehmer*innen zweifelsfrei um Schwimmer*innen handelt. Nichtschwimmer*innen in müssen in Nichtschwimmengewässern nicht ständig beaufsichtigt werden, denn dort ist durch die Gewährleistung einer maximalen Wassertiefe (in Relation zur Körpergröße des/der kleinsten in Frage kommenden Nichtschwimmer*in der Gruppe) ein Ertrinkungsrisiko weitgehend ausgeschlossen.

9. Übernimmt im Schwimmbad/Freibad nicht das Schwimmbadpersonal die Aufsichtspflicht?

Eindeutig NEIN!!!

10. Wie sieht es in diesen konkreten Situationen aus?

- Springen von Sprungbrettern bzw. Sprungtürmen
- Springen von Bäumen bzw. Felsen
- Benutzung von Wasserrutschen, Tretbooten, Schlauchbooten, Surfbrettern, SUP-Brettern, „Bananen“ etc.
- Baden im Ausland

11. Welche Anforderungen gibt es bei besonderen Wassersportaktivitäten (Rafting, Canyoning, etc.)?

Zur Vermeidung des Haftungsrisikos im Hinblick auf die evtl. fehlende fachliche Qualifikation ist anzuraten, bei solchen Aktivitäten auf die Angebote professioneller Dienstleister*innen zurückzugreifen. Diese übernehmen zwar nicht die generelle Aufsichtspflicht über die Teilnehmer*innen – diese verbleibt beim Veranstalter sowie seinen Betreuer*innen – entbinden die Betreuer*innen allerdings von der Umsetzung der für die betreffende Sportart konkret erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Lediglich die Frage, ob die geplante Aktivität generell für die Teilnehmer*innen geeignet ist, verbleibt im Verantwortungsbereich der Betreuer*innen. Der umfassenden Information der Sorgeberechtigten über die geplanten Aktivitäten kommt hier eine ganz besondere Bedeutung zu.

Darf man in der Kinder- und Jugendarbeit mit Minderjährigen überhaupt zum Schwimmen gehen und Wassersportaktivitäten durchführen oder ist dies bereits aus pädagogischer bzw. rechtlicher Sicht verboten?

Die §§ 1 ff. SGB VIII definieren den Erziehungsauftrag von Jugendhilfe und Jugendarbeit in der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Anlass und Ziel gemeinsamer Freizeitaktivitäten ist die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen sowie das Vermeiden und der Abbau von Benachteiligungen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII), der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), die Förderung der außerschulischen Jugendbildung u. a. mit gesundheitlicher Bildung (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) sowie die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII); dies alles unter Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln (vgl. § 9 Nr. 2 SGB VIII).

Gemeinsame Sport- und Freizeitaktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit erfüllen auch ohne eine unmittelbar damit verbundene pädagogische Zielsetzung die Umsetzung dieses Förderungs- und Erziehungsauftrages in mehrfacher Weise. Die Durchführung von Bade- und Wassersportaktivitäten fördern und unterstützen das Selbstbewusstsein und die körperlichen bzw. sportlichen Fähigkeiten der Teilnehmer*innen, vermitteln Gruppenerlebnisse, fördern das Bewusstsein für Umwelt und Natur und tragen mit dazu bei, dass Kinder und Jugendliche dabei lernen, Gefahrenquellen in diesem Umfeld zu erkennen und sich, wenn nicht für eine Beaufsichtigung gesorgt ist, selbst dagegen zu schützen.

Welche hohe pädagogische und erzieherische Bedeutung dem Schwimmunterricht z. B. an Schulen beizumessen ist, zeigt die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte des letzten Jahrzehnts bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08. November 2016 (Az.: 1 BvR 3237/13):

Schülerinnen muslimischen Glaubens können nicht die Befreiung vom (auch gemischtgeschlechtlich erteilten) Schwimmunterricht unter Hinweis auf ihre Glaubensfreiheit verlangen; letztere wiegt in der Abwägung der betroffenen Interessen weniger schwer als die Umsetzung eines koedukativen Erziehungsauftrags. Dies lässt sich zwar nicht unmittelbar auf die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit übertragen, lässt aber schon den Schluss zu, dass auch aus rechtlicher Sicht gemeinsame Sportaktivitäten ein wichtiges Element der Persönlichkeitsbildung sind.

Welche Informationen und Erlaubnisse müssen Veranstalter und Aufsichtspersonen den Sorgeberechtigten im Vorfeld zukommen lassen bzw. umgekehrt von den Sorgeberechtigten einfordern?

Bade- und Wassersportaktivitäten gehören sicher nicht zu den schadenträchtigsten Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit, allerdings zu denjenigen Gelegenheiten, bei denen – wenn es zu Unfällen kommt – auch ganz gravierende Schäden bis hin zum Ertrinkungstod drohen können.

Aus diesem Grund ist schon im Vorfeld die wechselseitige Information zwischen dem Veranstalter und den Sorgeberechtigten über die für die Einschätzung der Gefährlichkeit sowie die Beaufsichtigung der Teilnehmer*innen maßgeblichen Umstände besonders wichtig, um evtl. späteren Haftungsgefahren vorzubeugen.

Im Rahmen einer transparenten Darstellung der zu erwartenden Risiken muss der Veranstalter den Sorgeberechtigten zunächst ein möglichst genaues Bild der geplanten Bade- bzw. Wassersportaktivität vermitteln. Dies beinhaltet, sofern sich dies nicht aus dem Titel der geplanten Veranstaltung ergibt, die Mitteilung, dass Bade- oder Wassersportaktivitäten im sowie am Wasser geplant sind. Erforderlich ist weiter die Mitteilung, ob die Aktivitäten in einem künstlichen und somit auch anderweitig beaufsichtigten Umfeld (Schwimmbad/Freibad), in einem natürlichen stehenden Gewässer (See) mit oder ohne Rettungseinrichtungen (z. B. Wasserwacht- oder DLRG-Station) oder in einem fließenden Gewässer oder im Meer stattfinden. Idealerweise wird in der Ausschreibung bzw. im Rahmen weiterer Information der Sorgeberechtigten bei Vortreffen oder in Informationsschreiben die Badeörtlichkeit namentlich bezeichnet, idealerweise mit einem Link z. B. zur Homepage des Schwimm- oder Freibads, sodass die Personensorgeberechtigten bestmöglich aufgeklärt die Entscheidung treffen können, ob sie die Teilnahme ihres minderjährigen Kindes an der geplanten Aktivität für sinnvoll erachten. Bei natürlichen Gewässern ist die Angabe empfehlenswert, wo z. B. an Flüssen oder im Meer Badeaktivitäten geplant sind (z. B. angelegte Badestelle, flach abfallender Sandstrand oder Felsenküste, von einem Boot aus etc.). Wichtig für die Sorgeberechtigten ist auch die Information, ob die Badeaktivitäten stets unter gleichzeitiger Anwesenheit und Beaufsichtigung durch Jugendleiter*innen stattfinden oder ob die Teilnehmer*innen auch selbstständig ohne unmittelbare Beaufsichtigung dort schwimmen gehen dürfen. Letzteres wird sich kaum vermeiden lassen, wenn die Gruppenunterkunft unmittelbar am Wasser liegt, wie z. B. bei Zeltplätzen an Seen, Flüssen sowie am Meer. Ergänzend können in der Ausschreibung bzw. bei der sonstigen Information der Sorgeberechtigten auch Fotos verwendet werden.

Zweifel bei der Beurteilung der konkreten Gefährlichkeit einer geplanten Badeaktivität sowie den dafür erforderlichen Schwimmkenntnissen der Teilnehmer*innen durch die Sorgeberechtigten gehen zulasten des Veranstalters.

Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen und notfalls auch den Nachweis erbringen können, dass die Sorgeberechtigten sämtlicher Teilnehmer*innen diese Informationen auch tatsächlich erhalten haben. Das kann geschehen durch Anwesenheitslisten bei Vorbereitungstreffen, ferner durch Rundmails an die Sorgeberechtigten, Informationsschreiben bzw. Telefonnotizen im Falle einer telefonisch-mündlichen Mitteilung.

Umgekehrt muss der Veranstalter von den Sorgeberechtigten aber auch genaue Informationen darüber verlangen, ob die Teilnehmer*innen über die für die geplanten Bade- bzw. Wassersportaktivitäten nötigen Schwimmkenntnisse verfügen. Die bloße Angabe, ob ein Kind Schwimmer*in ist oder nicht, wird hierfür in fast keinem Fall ausreichen. Vielmehr empfiehlt es sich, die Sorgeberechtigten nach evtl. abgelegten Schwimmabzeichen zu fragen (das Bestehen des „Seepferdchens“ wird allerdings kaum den Nachweis erbringen können, dass ein Kind Schwimmer*in ist), ferner die Angabe, dass sich das Kind über einen bestimmten Zeitraum selbstständig im tiefen Wasser aufhalten kann sowie die Angabe, ob bzw. dass das Kind auch ohne unmittelbare Beaufsichtigung schwimmen darf.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass der Veranstalter den Sorgeberechtigten auch mitteilen muss, ob die Jugendleiter*innen über eine Rettungsschwimmer*innenausbildung verfügen oder nicht. Auch wenn die Mitteilung evtl. fehlender Rettungsfähigkeit bei einzelnen Sorgeberechtigten zu Zweifeln führen kann, würde ich eine solche Information insbesondere bei Wassersportaktivitäten, die sich auch an Nichtschwimmer*innen richten, zur umfassenden Beurteilung des Gefahrenrisikos durch die Sorgeberechtigten empfehlen.

Empfehlenswert wäre eine Grundformulierung wie z. B.:

Das gemeinsame Schwimmen in Schwimmbädern und Seen, die Durchführung von Bootsfahrten oder auch nur der Aufenthalt an Gewässern ist unverzichtbarer Bestandteil von Ferienfreizeiten. Unsere Betreuer*innen sind auf die Aufsichtsführung beim Schwimmen sowie beim Wassersport besonders vorbereitet, verfügen aber in aller Regel nicht über eine Rettungsschwimmer*innenausbildung.

Sie wurden vom Veranstalter über die im Rahmen der Ferienfreizeit geplanten Bade- bzw. Wassersportaktivitäten aufgeklärt. Sie erklären hiermit, dass Ihr Kind über die für die geplante Veranstaltung erforderlichen Schwimmkenntnisse
 verfügt nicht verfügt.

Um allen Beteiligten ein tolles Badevergnügen zu ermöglichen, benötigen wir von Ihnen genauere Angaben zu den Schwimmkenntnissen Ihres Kindes.

Ihr Kind hat ggf. folgende Schwimmabzeichen: _____ _____

Ihr Kind kann sich – auch wenn es kein Schwimmabzeichen besitzt – mindestens 10 Minuten schwimmend über Wasser halten:

ja nein

und darf

nur mit Aufsicht auch ohne Aufsicht überhaupt nicht

an gemeinsamen Schwimmveranstaltungen in Schwimm- und Freibädern sowie an Seen, Meeren und an Bootsfahrten auf Seen, Meeren oder Flüssen teilnehmen.

Wann gelten Teilnehmer*innen als „Schwimmer*innen“?

Diese entscheidende Frage stellen sich nicht nur die bei der betreffenden Bade- oder Freizeitaktivität eingesetzten Betreuer*innen bei der Beurteilung ihrer Aufsichtsführung, sondern auch die Sorgeberechtigten, wenn sie vom Veranstalter einer Ferien- oder Freizeitaktivität danach gefragt werden.

Einen verbindlichen Maßstab gibt es nicht, was Ursache sowohl für mögliche folgenschwere Missverständnisse bei fehlerhaften Angaben zu Schwimmkenntnissen als auch für eine fehlerhafte Einstufung von Kindern als Nichtschwimmer*innen bzw. Schwimmer*innen sein kann. Auch hängt die Frage, ob Kinder sicher schwimmen können, neben den Schwimmfähigkeiten ja auch entscheidend von der konkreten Badeörtlichkeit und der Art des Gewässers ab.

Nach dem Runderlass des nordrhein-westfälischen Kultusministeriums „Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schwimmsports“ vom 29.03.1993 dürfen „Schüler als Schwimmer gelten, wenn sie ohne Unterbrechung 25 m schwimmen, vom Beckenrand ins Wasser springen und einen Gegenstand mit den Händen aus schultertiefen Wasser holen können“. Dies entspricht den Voraussetzungen des Schwimmabzeichens „Seepferdchen“ (vgl. unten), gilt aber nur für das Schwimmen in Lehrschwimmbädern. Für das Baden an öffentlichen, nicht beaufsichtigten Badeplätzen sollen alle Schüler*innen im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze sein.

Nach einer allgemeinen Definition der Krankenversicherung BKK soll ein Kind dann sicher schwimmen können, „wenn es sich unter Wasser genauso gut zurechtfindet, wie über Wasser und mehrere Sprünge ins Wasser beherrscht, 15 Minuten ohne Halt und ohne Hilfen im tiefen Wasser schwimmen kann und beim Wasserschlucken nicht anhalten muss und auf dem Rücken genauso gut schwimmt wie in Bauchlage“. Mit Ausnahme der angegebenen Mindestdauer des Schwimmens im tiefen Wasser von 15 Minuten und des Sprungerfordernisses handelt es sich hierbei jedoch auch eher um eine subjektive Einschätzung.

Objektive Anhaltspunkte bieten die Schwimmabzeichen der DLRG bzw. des Deutschen Schwimm-Verbandes, die bei folgenden Fähigkeiten vergeben werden:

	<p>Fröhschwimmer (Seepferdchen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprung vom Beckenrand - 25 m Schwimmen - Heraufholen eines Gegenstandes mit den Händen aus schultertiefen Wasser
	<p>Schwimmabzeichen „Seeräuber“ (DSV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 100 m Schwimmen - 5 m Tauchen mit anschließendem Herausholen eines Gegenstandes aus mindestens 1 m Wassertiefe
	<p>Vielseitigkeitsabzeichen „Seehund Trixi“ (DSV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 m Brustschwimmen - 25 m Rücken- oder Kraulschwimmen - 15 m Dribbeln mit einem Wasserball - Kopfsprung vorwärts - 7 m Streckentauchen - 1 Rolle vorwärts oder rückwärts um die Quer- oder Längsachse im Wasser
	<p>Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprung vom Beckenrand und 200 m in höchstens 15 Minuten schwimmen - Heraufholen eines Gegenstandes aus 2 m tiefem Wasser - Sprung aus einem Meter Höhe oder Startsprung

Wann Kinder wirklich „Schwimmer*innen“ sind, hängt neben den erlernten Fähigkeiten (egal, ob diese nachgewiesen sind oder nicht) entscheidend auch von der konkreten Badeaktivität ab.

Dabei darf auch nicht vergessen werden, dass gerade bei Gruppenaktivitäten mit Teilnehmer*innen mit deutlich unterschiedlichen Schwimmkenntnissen schnell ein erheblicher Gruppendruck entstehen kann, der zu Überforderungssituationen führt. Nach Einschätzung von Expert*innen ist der ganz überwiegende Teil der tödlichen Badeunfälle auf die Überschätzung der eigenen Fähigkeiten zurückzuführen. Das kann für den Veranstalter schon bei der Ausschreibung und bei der Bestätigung von Anmeldungen ein Anlass sein, auf eine im Hinblick auf die Schwimmkenntnisse möglichst homogene Gruppenzusammenstellung zu achten.

Aus Sicht des Autors sollten Minderjährige stets als Nichtschwimmer*innen angesehen werden, wenn sie Kenntnisse lediglich bis einschließlich der Anforderungen des Fröhschwimmerabzeichens „Seepferdchen“ haben. Abhängig von der konkreten Badeaktivität als Nichtschwimmer*in oder als Schwimmer*in betrachtet werden können Minderjährige, die über Schwimmfähigkeiten im Bereich des Schwimmabzeichens „Seeräuber“ und des Vielseitigkeitsabzeichens „Seehund Trixi“ verfügen. Als sichere Schwimmer*innen sollten Minderjährige erst dann angesehen und behandelt werden, wenn deren Schwimmfähigkeit mindestens den Anforderungen des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze entspricht.

Generell verbietet sich aber jede schematische Betrachtung. Dies ist auch der Grund dafür, dass von den Sorgeberechtigten der Minderjährigen deutlich differenzierter Angaben verlangt werden müssen als lediglich, ob es sich bei ihren Kindern um Nichtschwimmer*innen oder Schwimmer*innen handelt.

Müssen die Betreuer*innen überprüfen, ob die minderjährigen Teilnehmer*innen Schwimmer*innen sind oder nicht?

Grundsätzlich dürfen der Veranstalter und die Betreuer*innen auf die Angaben der Sorgeberechtigten vertrauen, auch wenn die Möglichkeit besteht, dass diese evtl. nicht von ihnen selbst stammen bzw. dass sogar bewusst unzutreffende Angaben gemacht werden. Sofern aufgrund der Anmeldungen innerhalb einer Gruppe Teilnehmer*innen mit sowie ohne die erforderlichen Schwimmkenntnissen teilnehmen und uneinheitliche Erlaubnisse zur Frage des nur beaufsichtigten bzw. auch unbeaufsichtigten Schwimmens vorliegen, müssen sich die Betreuer*innen über die jeweiligen Fähigkeiten und Erlaubnisse der Teilnehmer*innen genau versichern. Es darf keine Situation eintreten, bei der versehentlich ein*e Nichtschwimmer*in den Schwimmer*innen zugeordnet wird bzw. ein*e Teilnehmer*in, der/die nur unter unmittelbarer Beaufsichtigung schwimmen darf, von den Betreuer*innen dabei auch unbeaufsichtigt gelassen wird.

Eigene Überprüfungen der angegebenen Schwimmfähigkeiten sowie Erlaubnisse sind aber nur veranlasst, wenn sich besondere Zweifel aufdrängen. Dies kann der Fall sein, wenn z. B. Gerüchte aufkommen, dass die Eintragungen nicht von den Sorgeberechtigten selbst stammen bzw. wenn diese unbewusst oder bewusst falsche Angaben gemacht haben. Dann wären die Betreuer*innen verpflichtet, die Schwimmfähigkeiten selbst zu überprüfen. Das kann geschehen durch eine mündliche, telefonische Rücksprache mit den Sorgeberechtigten mit anschließender Dokumentation des Gesprächsinhalts. Ebenfalls können Betreuer*innen einzelne Teilnehmer*innen vorschwimmen lassen oder (was riskanter ist) deren Schwimmverhalten genau beobachten, um sich selbst unmittelbar von den Schwimmfähigkeiten zu überzeugen. Aufgrund der in aller Regel nur eingeschränkten fachlichen Einschätzungsfähigkeit der Betreuer*innen ist es aber empfehlenswert, Teilnehmer*innen mit schwachen, grenzwertigen Schwimmkenntnissen eher den Nichtschwimmer*innen zuzuordnen, als vorschnell den Schwimmer*innen. Eine aus nachträglicher Sicht fehlerhafte Einstufung der selbst beobachteten Schwimmfähigkeiten durch die Betreuer*innen könnte als Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen werden. Dies insbesondere dann, wenn aufgrund der konkreten Aktivität, z. B. in unübersichtlichen Freizeitbädern bzw. bei Schlauchboot- oder Kanufahrten mit weit auseinandergezogener Gruppe einerseits ein risikoträchtiges Umfeld vorliegt und andererseits keine ständige unmittelbare Beaufsichtigung durch die Betreuer*innen möglich ist.

Gerade bei Ferien- und Freizeitaktivitäten, bei denen das Baden oder Wassersport einen zentralen Teil der Zeit einnehmen kann, z. B. weil die Unterkunft unmittelbar an einem Gewässer liegt, ist es empfehlenswert, nur Teilnehmer*innen mitzunehmen, denen von ihren Sorgeberechtigten ausreichende Schwimmkenntnisse bestätigt werden und für die auch das Einverständnis vorliegt, dass keine unmittelbare Beaufsichtigung erforderlich ist. Alles andere führt in der Praxis zu eher schwer erfüllbaren Aufsichtsanforderungen.

Dürfen bei Nichtschwimmer*innen Hilfsmittel wie Schwimmbrett, Schwimmflügel, Reifen etc. verwendet werden?

Inhalt von Bade- und Wassersportaktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit wird im Regelfall nicht die Vermittlung von Schwimmkenntnissen sein, anders als z. B. beim Schulschwimmen sowie in besonderen Schwimmkursen. Aus diesem Grund ist dringend davon abzuraten, Schwimmhilfen bzw. Auftriebskörper zu verwenden, um nicht vorhandene Schwimmkenntnisse der Teilnehmer*innen auszugleichen und diesen damit erst die Teilnahme an den Aktivitäten zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für aufblasbare Schwimmhilfen oder solche, an denen sich die Teilnehmer*innen festhalten müssen bzw. auf denen sie liegen können (Luftmatratze, Surfbrett). Eine Ausnahme dürfte bei Bootsfahrten für Schwimm- bzw. Rettungswesten gelten, die eine*n Teilnehmer*in zuverlässig auch ohne sein Zutun über Wasser halten.

Welche Gewässer sind nur für Schwimmer*innen oder auch für Nichtschwimmer*innen geeignet?

Oder, anders gefragt: In welchen Gewässern dürften auch Nichtschwimmer*innen baden?

Nach der Definition des internationalen Schwimmverbandes (FINA) dürfen Nichtschwimmerbecken eine Wassertiefe von höchstens 1,35 m haben, bei einer größeren Wassertiefe handelt es um Schwimmerbecken. Dies betrifft allerdings lediglich die bauliche Seite und die Frage der Kennzeichnung bzw. der Absperrung von Schwimmbecken bei bestimmten Wassertiefen.

Die Frage, ob ein Schwimmbecken oder Gewässer für eine bestimmte Person ein Nichtschwimmer- oder Schwimmgewässer ist, hängt in erster Linie von der Körpergröße und der Wassertiefe ab. Hier hat sich die Ansicht etabliert, dass ein Gewässer dann ein Nichtschwimmgewässer ist, wenn es der betreffenden Person maximal bis zur Brust (Brustwarzen) reicht. Insoweit kann also ein und dasselbe Gewässer für unterschiedliche große Teilnehmer*innen einer Jugendgruppe einmal ein Nichtschwimmgewässer und das andere Mal ein nur für Schwimmer*innen geeignetes Gewässer sein. Das ist bei der Aufsichtsführung zu berücksichtigen.

Abschläge hiervon sind vorzunehmen, wenn durch die Strömung des Gewässers (z. B. auch Strömungskanäle in Bädern) oder durch den Wellengang (z. B. auch beim Wellenbetrieb in Bädern) die Wassertiefe variiert und damit erhöhte Gefahren für die Teilnehmer*innen bestehen. Bedenklich ist hier insbesondere das bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebte „Gegen-die-Wellen-werfen“, bei dem die Teilnehmer*innen teilweise hohen Wellen- und v. a. auch Sogkräften standhalten müssen.

Je nach der Heftigkeit der Strömung eines natürlichen Fließgewässers kann bereits eine Wassertiefe in Kniehöhe dazu führen, dass ein sicheres, aufrechtes Stehen oder Gehen nicht mehr möglich ist und die Gefahr eines Mitreißens besteht. Das Durchqueren eines solchen Gewässers mit Nichtschwimmer*innen, etwa bei erlebnispädagogischen Aktivitäten, kann daher nur unter erhöhten Sicherheitsvorkehrungen, etwa im Rahmen einer Menschenkette oder an einem gespannten Seil durchgeführt werden.

Bei Wasserrutschen kann die Wassertiefe im Verlauf der Rutsche sowie insbesondere im Auslaufbecken sowie natürlich auch eine Kennzeichnung des Badbetreibers einen Anhaltspunkt für die Eignung geben. Sofern der Wasserstand innerhalb der Rutsche, z. B. in Sammelbecken im Rutschenverlauf oder im sogenannten Rutschenauslaufbecken am

Ende eine geringe Wassertiefe nicht überschreitet, kann die Rutsche als auch für Nichtschwimmer*innen geeignet angesehen werden.

Brauchen Betreuer*innen bei Bade- bzw. Wassersportveranstaltungen eine Rettungsschwimmer*innenausbildung?

Jugendverbände und Veranstalter, die im Rahmen von Gruppenstunden, Ferienprogrammen bzw. Ferienfreizeiten die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer*innen übernehmen, sind gegenüber den Sorgeberechtigten zum Einsatz von persönlich und fachlich geeigneten Betreuer*innen verpflichtet.

Welche Ausbildungen bzw. Fähigkeiten im Rahmen der hier relevanten fachlichen Eignung in der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind, ist nicht gesetzlich geregelt. Rechtlich verbindliche Vorgaben existieren jedoch, je nach Bundesland etwas unterschiedlich, bei der Frage der Befähigung von Lehrkräften zum Einsatz beim Schulschwimmen. Dort sowie auch beim Schwimmen mit Kindern aus Kindertageseinrichtungen existieren zusätzlich Sicherheitsempfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung, wonach die Aufsichtsperson über eine sog. „Rettungsfähigkeit“ verfügen muss. Darunter versteht man aus präventiver Sicht, wenn eine Person:

- ein verunfalltes Kind an jeder Stelle und aus jeder Tiefe jedes Beckens der Badeörtlichkeit an die Wasseroberfläche bringen kann; das umfasst das Tauchen in bis zu ca. 4 Meter tiefem Wasser
- das Kind mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand transportieren kann; das umfasst die Fähigkeit, eine Umklammerung durch eine*n erschöpfte*n Schwimmer*in zu vermeiden oder zu lösen und eine etwa gleich schwere Person im Wasser ca. 15 Meter weit zu schleppen
- das Kind über den Beckenrand bergen kann
- lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen kann sowie
- einen Notruf absetzen kann

Nach dem Runderlass des nordrhein-westfälischen Kultusministeriums „Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schwimmsports“ vom 29.03.1993 sind Lehrkräfte, die mit der Aufsicht über Schüler*innen beim Schwimmen beauftragt werden können, dann rettungsfähig, wenn sie entweder das deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzen oder das deutsche Schwimmabzeichen in Bronze besitzen und zugleich ihre Rettungsfähigkeit dadurch nachgewiesen ist, dass sie

- von der Wasseroberfläche aus einen ca. 5 kg schweren Gegenstand vom Beckenboden (max. 3 m Wassertiefe) heraufholen und zum Beckenrand bringen können
- ca. 10 m weit tauchen können
- eine Umklammerung durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen können
- einen etwa gleich schweren Menschen ca. 15 m weit schleppen und an Land bringen und
- lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen können.

Ausnahmen im Hinblick auf die Rettungsfähigkeit von Lehrkräften werden bei der Benutzung von Schwimmbecken zugelassen, deren maximale Wassertiefe 1,35 m beträgt.

Insbesondere für die jeweils erstgenannten Fähigkeiten wird in der Regel eine qualifizierte Rettungsschwimmer*innenausbildung unerlässlich sein. Allerdings gelten die obigen Hinweise für Aktivitäten, an denen überwiegend Nichtschwimmer*innen teilnehmen und die eine erste Wassergewöhnung bzw. das Erlernen des Schwimmens zum Inhalt haben. Dies ist mit den Bade- bzw. Wassersportaktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit nicht vergleichbar.

Ein Anhaltspunkt für die Anforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit kann die Tatsache sein, dass für den Erwerb der JULEICA (Jugendeiter/in-Card), für den jeweils bundeslandspezifische Regelungen gelten, eine Rettungsschwimmer*innenausbildung, anders als z. B. eine Erste-Hilfe-Ausbildung, nicht erforderlich ist, auch wenn Bade- bzw. Wassersportaktivitäten anerkannter Maßen zum Standard in der Kinder- und Jugendarbeit gehören.

Das mit zunehmender Gefährlichkeit der Aktivitäten (Besuch von Erlebnisbädern, Rafting, Canyoning etc.) sowie den Erwartungen der Teilnehmer*innen an herausfordernde Aktivitäten gestiegene Schadensrisiko wird es aber auch erfordern, die Qualifikation der Betreuer*innen den neuen Herausforderungen anzupassen.

Letztlich wird der Maßstab der fachlichen Qualifikation von Betreuer*innen daher stets eine Beurteilung des Einzelfalles sein. Je nachdem

- wie harmlos/durchschnittlich/gefährlich die jeweilige Bade- bzw. Wassersportaktivität ist,
- wie schlecht/durchschnittlich/gut die Schwimmkenntnisse der Teilnehmer*innen sind
- ob es sich um alltägliche/außergewöhnliche Aktivitäten handelt,
- ob vor Ort auf die Unterstützung von Rettungsschwimmer*innen zurückgegriffen werden kann (z. B. Schwimmbad, Freibad)

- wie unwahrscheinliche/wahrscheinliche Notfallsituationen sind,
- ob die Gefahr des Ertrinkens durch technische Maßnahmen verringert werden kann (z. B. Tragen einer Rettungsweste)

desto mehr bzw. weniger Gewicht ist auf die Gewährleistung der Rettungsfähigkeit bei den Betreuer*innen der Gruppe zu legen.

Empfehlungen in die eine oder andere Richtung würden an dieser Stelle nur zu einer trügerischen Sicherheit und ggf. zu falschen Beurteilungen führen; der Autor hat aber den Eindruck, dass zunehmend mehr Veranstalter darauf Wert legen, dass die Betreuer*innen auch in diesem Bereich eine bessere Ausbildung erfahren.

In der jüngeren Rechtsprechung zu tödlichen Badeunfällen von aufsichtsbedürftigen Minderjährigen spielte die Frage, ob die Betreuer*innen über eine eigene Rettungsschwimmer*innenausbildung verfügten, keine entscheidende Rolle. Der Schwerpunkt der gerichtlichen Überprüfung lag auf der ordentlichen Ermittlung der Schwimmkenntnisse der Teilnehmer*innen sowie der bestmöglichen Aufsichtsführung während der jeweiligen Aktivitäten.

Wie viele Kinder kann ein*e Betreuer*in beim Schwimmen beaufsichtigen?

Die Frage nach dem richtigen Betreuer*innen-Teilnehmer*innen-Schlüssel ist eine der zentralen Fragestellungen bei der Umsetzung der Aufsichtspflicht bei Bade- und Wassersportaktivitäten. Dies betrifft sowohl den Veranstalter bei der Entscheidung, wie viele Betreuer*innen für eine solche Aktivität eingeplant werden, wie auch vor Ort das Betreuer*innenteam selbst bei der Frage der Arbeitsverteilung im Team.

Genauso vielschichtig wie die Aufsichtsansfordernisse an solche Aktivitäten im Hinblick auf die konkrete Gefährlichkeit der ausgewählten Badeaktivität und das Alter, die Reife sowie die Schwimmfähigkeiten der Teilnehmer*innen sind, so wenig verlässlich lässt sich diese Frage beantworten.

Klar und einleuchtend dürfte lediglich sein, dass die Anzahl der von einem/einer Betreuer*in noch gut, d. h. ohne das vorhersehbare Risiko einer Überforderung, zu betreuenden Teilnehmer*innen

- mit zunehmender Gefährlichkeit der Aktivität (Rafting, Erlebnisbäder mit Wasserrutschen, Strömungskanälen, Wellenbetrieb etc.) abnimmt
- bei gemischten Gruppen aus Schwimmer*innen und Nichtschwimmer*innen abnimmt
- bei persönlich bereits bekannten Teilnehmer*innen zunimmt
- bei eher unübersichtlichen Badeörtlichkeiten (z. B. weitläufiges Erlebnisbad bzw. Freibad mit zahlreichen Becken) abnimmt
- bei Anwesenheit anderer rettungsfähiger „Aufsichtspersonen“ (z. B. Bademeister*in) zunimmt
- bei umfassender Information der Sorgeberechtigten über die Art der Badeaktivität und Vorliegen einer Schwimmerlaubnis zunimmt
- bei Teilnehmer*innen mit absolvierten Schwimmabzeichen zunimmt
- bei mit zunehmendem Alter der Teilnehmer*innen zunimmt
- bei erteilen genauen Verhaltenshinweise vor Beginn der Badeaktivität sowie deren regelmäßiger Überprüfung während dessen zunimmt
- bei der Möglichkeit des jederzeitigen Schwimmens (z. B. wenn die Unterkunft unmittelbar an einem Badegewässer liegt, zu dem die Teilnehmer*innen freien Zugang haben) abnimmt

Dies alles sind aber nur Anhaltspunkte für die im Einzelfall zutreffende Ermittlung des Betreuer*innenschlüssels. Konkrete Empfehlungen für ganz bestimmte Aktivitäten sind nicht möglich, vielmehr ist es Aufgabe des Veranstalters sowie des Betreuer*innenteams, den einzelnen Betreuer*innen eine Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht dadurch zu ermöglichen, dass auf jede*n Betreuer*in nicht zu viele Teilnehmer*innen kommen. Als ganz grober Anhaltspunkt kann – ohne dass hierfür eine Gewähr übernommen werden kann – bei einer Altersgruppe von 10-14 Jahren ein Betreuer*innenschlüssel von einem/einer Betreuer*in für ca. 8 bis 10 Teilnehmer*innen angenommen werden, wobei dann nach den oben aufgeführten Kriterien Abschlüsse im Falle erhöhter Aufsichtsansforderungen bzw. Zuschläge im Falle ermäßigter Aufsichtsansforderungen vorgenommen werden können. Generell empfiehlt es sich, bei Bade- und Wassersportaktivitäten in jedem Fall ungeachtet der Gruppengröße mindestens zwei Betreuer*innen einzusetzen.

Der bereits erwähnte Runderlass des Nordrhein-westfälischen Kultusministerium vom 29.03.1993 sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen“ vom 01.04.1996 sehen beide beim Schwimmunterricht eine maximale Schwimmklassengröße von 30 Kindern vor. Beim Unterricht unter erschwerten Bedingungen oder für reine Nichtschwimmer*innengruppen wird eine Gruppengröße von maximal 15 Schüler*innen empfohlen.

Welche Anforderungen gelten an die Aufsichtspflicht?

Allgemeingültige Regelungen gibt es, insbesondere für die Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit nicht. Nachfolgend soll versucht werden, einen Überblick über die möglichen Handlungsfelder der Aufsichtspersonen zu geben:

Regelungen für das Schulschwimmen

Einige Bundesländer haben „Aufsichtsverordnungen“ zu Fragen der Aufsicht über Schülerinnen und Schüler bei Schulveranstaltungen erlassen. So ist in § 20 der Hessischen Aufsichtsverordnung geregelt, dass das Schwimmen sowie das Kanufahren, Rudern und Segeln zu den Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gehört, die besondere Aufsichtsanforderungen auslösen. Die Ausübung derartiger Sportarten ist von der Schulleitung besonders zu genehmigen, die dort eingesetzten Lehrkräfte müssen sich über die jeweils aktuellen Sicherheitsentwicklungen in der betreffenden Sportart informieren und darin fortbilden. Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial dürfen nur von Lehrkräften geleitet werden, die eine besonders qualifizierte Ausbildung absolviert haben.

In Bayern existiert eine ministerielle Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen, die verlangt, dass getrennte Gruppen für Schwimmer*innen und Nichtschwimmer*innen einzurichten sind, wobei Nichtschwimmer*innengruppen nicht mehr als 15 Teilnehmer*innen umfassen sollen. Ferner soll es nicht zulässig sein, dass Lehrkräfte einzelne Schüler*innen im Schwimmen unterrichten und gleichzeitig die Gesamtheit der Schulklasse beaufsichtigt, es sei denn, diese befinden sich außerhalb des Wassers. Für Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, wird die Rettungsfähigkeit gefordert. Lehrkräfte müssen in Schwimmkleidung unterrichten. Die Lehrkräfte sollen als erste die Badeörtlichkeit betreten und diese als letzte nach eingehender Kontrolle des Schwimmbeckens wieder verlassen. Die Schüler*innenzahl ist mindestens zu Beginn und am Ende des Schwimmunterrichts, jedoch auch mehrfach währenddessen zu überprüfen. Entfernt sich ein*e Schüler*in von der Klasse, so hat er/sie sich bei der Lehrkraft ab- und auch wieder zurückzumelden. Durch organisatorische Vorkehrungen muss sichergestellt sein, dass Schüler*innen nicht unbemerkt ins Schwimmbecken gelangen und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten können, dies gilt z. B. für die Zeit des Duschens und Umkleidens vor und nach dem Schwimmunterricht. Der Standort der Lehrkraft soll immer so gewählt sein, dass alle Schüler*innen im Blickfeld bleiben, die Lehrkraft hat den Schwimmunterricht vom Beckenrand außerhalb des Wassers anzuleiten; einer etwa vorhandenen Fensterfront hat sie zur Vermeidung von Sichtbehinderungen auf der Wasseroberfläche den Rücken zuzukehren. Kopfsprünge vom Beckenrand sind erst ab einer Wassertiefe von 1,5 m erlaubt. Schwimmunterricht in freien Gewässern (Seen, Flüsse) ist danach nicht zulässig, vor der Aufnahme des Schwimmunterrichts sind die Schüler*innen über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren, dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln.

Sicherlich lassen sich diese eher strengen Vorschriften nicht unmittelbar auf die Bade- und Wassersportangebote von Jugendverbänden übertragen, da es dort ausschließlich um das gemeinsame Schwimm- und Naturerlebnis und nicht um das Vermitteln von Schwimmfähigkeiten geht. Allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte für die Beurteilung einzelner Sorgfaltsanforderungen die für die Schulen geltenden Regelungen zumindest teilweise heranziehen.

Dürfen Schwimmer*innen unbeaufsichtigt schwimmen, müssen Nichtschwimmer*innen immer beaufsichtigt werden?

Diese in der Praxis sehr wichtige Frage ist für die Kinder- und Jugendarbeit nicht geregelt, vielmehr obliegt die Entscheidung hierüber den Aufsichtspersonen im Einzelfall. Dabei ist einerseits die besondere Gefährlichkeit von Aktivitäten am und im Wasser zu berücksichtigen, andererseits aber auch das Erziehungsziel der Förderung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung mit zunehmendem Alter und zunehmender Reife.

Teilnehmer*innen an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit dürfen dann unbeaufsichtigt schwimmen, wenn die Sorgeberechtigten über die geplanten Bade- bzw. Wassersportaktivitäten umfassend aufgeklärt wurden, auf dieser Basis eine Einverständniserklärung abgeben und es sich bei den Teilnehmer*innen zweifelsfrei um Schwimmer*innen handelt. Angaben der Sorgeberechtigten zu den Schwimmfähigkeiten ihrer Kinder gelten solange als wahr und zutreffend, solange keine konkreten gegenteilige Anhaltspunkte bestehen.

Wenn trotz dieser Voraussetzungen für die Betreuer*innen Zweifel bestehen, ob aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse, etwa der Höhe eines Wellengangs im Meer bzw. ablandiger Strömungen oder der Strömungsgeschwindigkeit oder evtl. Hindernisse in Flüssen ein unbeaufsichtigtes Baden sinnvoll ist, so wäre aus Sicht des Autors besser, ganz auf die Aktivität zu verzichten.

Eine unmittelbare Beaufsichtigung kann sich aber auch dann aufdrängen, wenn sich zwar nicht die äußeren Verhältnisse geändert haben, sich jedoch aus der Situation der zu beaufsichtigenden Gruppe bzw. einzelner Teilnehmer*innen eine besondere Gefährlichkeit ergibt. Dies wäre möglich beim Baden nach sportlicher Anstrengung, in übermäßig kalten oder warmen Gewässern oder im Zusammenhang mit Schwimmansforderungen, die auch geübte Schwimmer*innen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringen können. Letzteres kann der Fall sein z. B. bei Langstreckenschwimmen „über den See“, hier wäre in jedem Fall die Begleitung der Gruppe durch eine Aufsichtsperson

mit einer verlässlichen Auftriebshilfe, z. B. einem Schlauchboot, Surfbrett bzw. SUP-Board anzuraten, an das sich Schwimmer*innen zum Ausruhen klammern oder in das sie sich setzen können, wenn sie die Aktivität abbrechen müssen. Auch bei Teilnehmer*innen, die über körperliche Beeinträchtigungen klagen, die müde und ermattet wirken oder deren grundsätzliche Schwimmfähigkeiten aus Sicht der Betreuer*innen aus anderen Gründen eingeschränkt sind, sollten besonders intensiv beaufsichtigt werden. Im Extremfall können und sollen die Betreuer*innen auch das Baden ganz untersagen.

Umgekehrt müssen aber auch Nichtschwimmer*innen in Nichtschwimmengewässern nicht ständig beaufsichtigt werden, denn dort ist durch die Gewährleistung einer maximalen Wassertiefe (in Relation zur Körpergröße des/der kleinsten in Frage kommenden Nichtschwimmer*in der Gruppe) ein Ertrinkungsrisiko weitgehend ausgeschlossen. Jedoch kann auch hier eine Beaufsichtigung erforderlich sein, sofern es sich um Gewässer handelt, bei denen der Nichtschwimmerbereich vom Schwimmerbereich nicht verlässlich abgetrennt ist, wie z. B. bei Schwimmbädern mit abfallendem Beckenboden, beim Wellenbetrieb in Bädern, bei Baden in Flüssen sowie natürlich im Meer. Das gilt allgemein dann, wenn die Gefahr besteht, dass einzelne Teilnehmer*innen absichtlich oder versehentlich den für sie geltenden Nichtschwimmerbereich verlassen können.

Sofern eine unmittelbare Aufsicht erforderlich ist, sollten sich die Betreuer*innen auch tatsächlich ausschließlich um die Teilnehmer*innen kümmern. Ablenkung durch Lektüre oder Musik (Kopfhörer!) ist zu vermeiden.

Müssen Aufsichtspersonen immer am Beckenrand oder Ufer stehen?

Verbindliche Regelungen gibt es auch in dieser Frage nur für das Schulschwimmen, nicht dagegen für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

Zwar ist es aus Gründen der Aufsichtsführung auch für die Betreuer*innen in der Kinder- und Jugendarbeit nötig, sich einen Überblick über das Verhalten der Teilnehmer*innen zu verschaffen, um gefährliches Verhalten wie z. B. Untertauchen, Tauchwettbewerb oder das Sich-Entfernen aus dem individuell erforderlichen Nichtschwimmerbereich zu bemerken und zu verhindern. Insbesondere Letzteres kann aber auch durch eine im Wasser befindliche Aufsichtsperson überprüft werden, deren Aufenthaltsort gleichzeitig auch die Grenze des Nichtschwimmerbereichs darstellt. Die Frage, wo sich die Aufsichtspersonen aufhalten müssen, hängt entscheidend auch davon ab, ob eine Gruppe nur von einer oder mehreren Aufsichtspersonen (was dringend zu empfehlen ist) begleitet wird. Es kann dann ein*e Betreuer*in am Ufer bzw. Beckenrand stehen, der/die andere kann im Wasser dabei sein.

Bei besonders herausfordernden Badeaktivitäten wie z. B. dem oben geschilderten „Über-den-See-Schwimmen“ ist die ständige Begleitung durch eine Aufsichtsperson in jedem Fall ratsam. Diese kann im Falle unterschiedlichen Leistungsvermögens der Teilnehmer*innen das Schwimmtempo festlegen, für Pausen sorgen und den Überblick darüber behalten, ob bei einzelnen Teilnehmer*innen das Risiko einer Überforderung besteht und diese eine Pause einlegen oder die Aktivität ganz abbrechen müssen. Insbesondere aus letzterem Grund ist die Mitnahme eines Schlauchboots bzw. eines verlässlich aufgepumpten oder stabilen Surfbretts/SUP erforderlich. Von der Mitnahme einer Luftmatratze wird hier abgeraten.

Nachfolgend werden die Sicherheits-Tipps der DLRG (www.dlrg.de) wiedergegeben:

Sicherheits-Tipps für Erzieher/innen, Lehrer, Übungsleiter und andere Aufsichtspersonen

- Aufsichtspersonen müssen „rettungsfähig“ sein (eine rechtliche Mindestvorgabe für dieses Qualitätsmerkmal definieren z.B. die Erlasse der Kultusministerien der Länder)!
- Die DLRG und die BAG Kindersicherheit empfehlen allerdings unbedingt für die Rettungsfähigkeit den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber, für weitere zusätzliche Begleitpersonen wäre der Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze die Mindestanforderung
- Die Rettungsfähigkeit sollte regelmäßig (spätestens alle drei Jahre) wieder praktisch nachgewiesen und die Erste-Hilfe-Kenntnisse aufgefrischt werden
- Mit der Schwimmausbildung betraute fachfremde Lehrkräfte müssen über Kenntnisse in der Methodik des Schwimmunterrichts verfügen
- Die Aufsichtsperson befindet sich in einer Garantenstellung und die daraus resultierende Verantwortung ist nicht delegierbar (auch nicht z.B. auf Schwimmmeister!)



Sicherheits-Tipps
für Aufsichtspersonen



- Das Schwimmen und Baden von Kindergruppen darf aus Sicherheitsgründen nur an öffentlichen und beaufsichtigten Badestellen erfolgen
- Schwimmen und Baden an der See ist mit besonderen Gefahren verbunden (Brandung, Wellen)
- Die Kinder einer badenden Gruppe sollten sich zur leichteren Unterscheidung vom „normalen“ Badegast abheben (z.B. durch eine farbige Badekappe)
- Eine Gruppengröße von maximal 15 Kindern sollte in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten nicht überschritten werden
- Die Badezeit ist zu begrenzen und individuelle Besonderheiten von Kindern, z.B. schnelles Auskühlen/Frieren, hat konsequent zur Beendigung des Badens zu führen
- Bei gemischten Gruppen sollten Nichtschwimmer und schwimmfähige Kinder in jedem Fall in entsprechend getrennte Betreuungsgruppen aufgeteilt und jeweils gesondert beaufsichtigt werden
- Eine Schwimmbildung ist immer räumlich vom öffentlichen Badebetrieb getrennt durchzuführen

(Quelle: DLRG)

Bei der Beurteilung der Aufsichtsführung durch die Betreuer*innen kann es möglich sein, dass die Gerichte die allgemein anerkannten "Baderegeln der DLRG" als Auslegungshilfe heranziehen. Diese werden nachfolgend wiedergegeben; auf der Hornpage der DLRG (www.dlrg.de) sind sie auch in verschiedenen Sprachen erhältlich:



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Baderegeln

	Kühle Dich ab, bevor Du ins Wasser gehst.		Luftmatratze, Autoschlauch und Gummireifen bieten dir keine Sicherheit.
	Verlasse das Wasser sofort, wenn Du frierst.		Bade nicht, wo Schiffe und Boote fahren.
	Gehe nur zum Baden, wenn Du dich wohl fühlst.		Tauche andere nicht unter!
	Gehe nur bis zum Bauch ins Wasser, wenn du nicht schwimmen kannst.		Bei Gewitter ist Baden lebensgefährlich. Verlasse das Wasser sofort.
	Springe nur ins Wasser, wenn es tief genug und frei ist.		Gefährde niemanden durch deinen Sprung ins Wasser.
	Überschätze deine Kraft und dein Können nicht.		Halte das Wasser und seine Umgebung sauber, Abfälle wirf in den Mülleimer.
	Rufe nie um Hilfe, wenn Du nicht wirklich in Gefahr bist, aber hilf anderen, wenn sie Hilfe brauchen.		Gehe niemals mit vollem oder ganz leerem Magen baden.

(Quelle: DLRG in www.kindersicherheit.de)

(Hinweis: Hier wird die Ansicht vertreten, dass Nichtschwimmer*innen „nur bis zum Bauch ins Wasser“ gehen sollen. Dies stellt eine noch höhere Sicherheit im Verhältnis zu der überwiegend vertretenen Auffassung dar, dass die Wassertiefe für Nichtschwimmer*innen durch die jeweilige Brusthöhe definiert ist).

Diese Baderegeln haben natürlich keine Gesetzeskraft, legen aber doch über Jahrzehnte erprobte und bewährte und somit quasi gewohnheitsrechtlich geltende Sorgfaltsmaßstäbe beim Schwimmen fest. Verstöße gegen die Baderegeln gelten, sofern die Aufsichtspersonen davon wissen, zumindest als Indiz für eine Aufsichtspflichtverletzung.

Zu einer ausreichenden Badeaufsicht gehört somit auch die Information der Teilnehmer*innen über die Baderegeln und die Überwachung deren Einhaltung. Sofern den Teilnehmer*innen die Baderegeln generell bzw. anlassbezogen erklärt wurden und ihnen der Zweck der entsprechenden Regelung auch alters- und reifemäßig einleuchtet, kann – sofern durch die Betreuer*innen nicht bewusste Verstöße wahrgenommen werden - die tatsächliche Aufsichtsführung vor Ort auf stichprobenhafte Kontrollen beschränkt werden.

Übernimmt im Schwimmbad/Freibad nicht das Schwimmbadpersonal die Aufsichtspflicht?

Eindeutig nein! Dem Schwimmbadpersonal obliegt in erster Linie die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Badegästen der Einrichtung; besondere personenbezogene Schutzverpflichtungen gegenüber einzelnen Besucher*innen, z. B. Minderjährigen, Nichtschwimmer*innen etc. bestehen nicht. Natürlich ist das Schwimmbadpersonal zur regelmäßigen Überwachung des gesamten Badbereiches (wozu auch die Duschen, das Freigelände und die Umkleidekabinen etc. gehören) sowie zum Eingreifen in erkannten Notsituationen verpflichtet.

Zwar ist es sinnvoll, beim Schwimmbadbesuch mit einer Gruppe sich kurz beim Personal anzumelden, um dort ein Bewusstsein für das aufgrund der Gruppenanwesenheit erhöhte Gefahrenpotenzial zu erwecken. Allerdings darf unter keinen Umständen davon ausgegangen werden, dass das Schwimmbadpersonal ständig ein Auge auf die Gruppenteilnehmer*innen hat und im erforderlichen Moment an Ort und Stelle ist.

Wie sieht es in diesen konkreten Situationen aus?



Das Springen von Sprungbrettern bzw. Sprungtürmen zählt sicherlich zu den beliebtesten Vergnügungen von Kindern und Jugendlichen in Hallen- oder Freibädern. Wie kaum sonst lassen sich hier Mut, Risikobereitschaft und körperliche Fähigkeiten messen, was nicht selten zu einem hohen Gruppendruck führen kann, sich mehr zuzumuten, als man eigentlich möchte. Konkrete Empfehlungen, ab welchem Alter sich Minderjährige an bestimmte Sprunghöhen herantrauen dürfen bzw. sollen, gibt es nicht; dementsprechend vielschichtig wird diese Frage auch insbesondere in Internet-Foren diskutiert. Klar ist in jedem Fall, dass Kinder, die mehr als nur vom Beckenrand ins Wasser springen wollen, sichere

Schwimmer*innen sein müssen, denn bei den baulichen Anforderungen einer Mindest-Wassertiefe von 3,40 m bereits bei einem 1-Meter-Brett (mind. 1,80 m bei einem festmontierten Startblock, ebenfalls mind. 3,40 m bei einem 3-Meter-Brett, 4 m bei einem 5-Meter-Turm und 4,50 m bei einem 10-Meter-Turm) liegt in allen Fällen ein Nichtschwimmerbecken vor. Insbesondere aufgrund des teilweise tiefen und unkontrollierten Eintauchens ins Wasser, verbunden mit der körperlichen Erschütterung und dem Risiko, dass Wasser in Mund und Nase gerät, sollte das Springen von mehr als dem 1-Meter-Brett nur erlaubt werden, wenn die Schwimmkenntnisse mindestens dem deutschen Jugendschwimmabzeichen Bronze ([vgl. oben](#)) entsprechen. Kopfwärtige Sprünge sollten generell erst ab einer Wassertiefe von mind. 1,80 m erlaubt werden.

Sofern in Badeanstalten eine bestimmte Altersfreigabe existiert, sollte diese beachtet werden. Ferner ist es empfehlenswert, dass während des Springens für eine unmittelbare Beaufsichtigung gesorgt ist, entweder durch das Schwimmbadpersonal oder – falls dieses nicht durchgängig anwesend ist – durch eine*n Jugendleiter*in der fraglichen Gruppe. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass sich innerhalb einer Gruppe Drucksituationen offen aufbauen oder dass Gefahren durch ein (ängstliches) seitliches Herunterspringen von Sprungbrettern oder Sprungtürmen für die Springenden selbst existieren oder dass Gefahren für die bereits gesprungenen Badegäste durch nachfolgende Springer*innen eintreten. Aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr sowie der Imitationsgefahr durch weniger geübte Springer*innen sollte, zumindest bei höheren Sprüngen als vom 1-Meter-Brett auf akrobatische Einlagen verzichtet werden. Beim Springen aus größerer Höhe sollte das Risiko von Trommelfellverletzungen immer präsent sein, ggf. empfiehlt es sich, von den Eltern in diesem Fall im Rahmen der gesundheitlichen Auskünfte eine Aussage zu erhalten.



Im Gegensatz zu Sprunganlagen in Badeanstalten birgt das Springen von Bäumen bzw. Felsen in natürliche Gewässer mehrere deutlich erhöhte Risiken. So kann oft die Wassertiefe nicht eingeschätzt werden bzw. sie entspricht nicht den für Sprungbecken geltenden Werten, was im Falle von Verletzungen am Gewässerboden schnell die Frage einer Aufsichtspflichtverletzung aufwerfen kann. Gleiches gilt für das Absturzrisiko bereits beim Hinaufklettern, insbesondere auch mit nassen Füßen sowie die fehlende Absprungsicherheit. Zudem verleiten gerade Bäume und Felsen fast immer zu einem „noch höher“ mit den bereits beschriebenen Gefahren. Auch wenn das Abspringen

von natürlichen Stellen für die Teilnehmer*innen sicher besonders reizvoll ist und Einheimische/Ortskundige eine scheinbare Gefährlosigkeit der Aktivität vermitteln, würde ich hiervon abraten.



Bei der Benutzung von Sprungseilen (meist an Bäumen festgebunden) besteht das Risiko, dass die Teilnehmer*innen nicht weit genug in das hoffentlich ausreichend tiefe Wasser hinaus schwingen. Auch kann es schwierig sein, sich mit nassen Händen an einem meist ebenfalls nassen Ring bzw. einer/einem Griffstange/Ast festzuhalten; es besteht hier das Risiko, dass die Teilnehmer*innen abrutschen und möglicherweise noch auf festen Untergrund bzw. in seichtes Wasser fallen. Das kann auch passieren, wenn die Kraft der Springer*innen nicht ausreicht, sich bis zum höchsten Punkt des Schwunges festzuhalten, insbesondere dann, wenn die Absprungstelle höher liegt als der tiefste Punkt des Schwunges.

Sofern an dem Schwungseil ein sog. Rückholseil befestigt ist (wie z.B. auf dem linken Bild zu sehen ist), müssen die Teilnehmer*innen darauf hingewiesen werden, dass sie sich beim Festhalten, Schwingen und Loslassen nicht in diesem Seil verheddern dürfen.

Bei Unfällen in Badeanstalten, insbesondere auf oft thematisiert, ob der Unfall auf einen Verstoß gegen zurückzuführen ist, insbesondere auf eine nicht erlaubte auf zu geringe Abstände der rutschenden Personen. Ich erhebliches Haftungs potenzial für Jugendleiter*innen, da Teilnehmer*innen gezielt nicht erlaubte Rutschpositionen vorweg, auf den Knien etc.) da damit höhere bzw. ein größerer „Kick“ erzielt werden kann. Im Rahmen Aufsichtsführung in Verbindung mit einem wohl vorhersehbaren Zuwerdhandeln gerade von Kindern gegen derartige Anordnungen wäre von den den zu verlangen, die Teilnehmer*innen bereits im Vorfeld Benutzerregeln hinzuweisen und dies auch kontrollieren. Für den Fall, dass (was bei ordentlicher die Regel sein wird) Verstöße bemerkt werden, müssten ergriffen werden. Sofern in einzelnen Badeanstalten Gewichtsanforderungen für bestimmte Rutschen gelten, einzuhalten. Ein von den Aufsichtspersonen bewusst tolerierter Verstoß hiergegen führt zwar nicht automatisch zu einer Verantwortlichkeit für mögliche Unfälle auf Wasserrutschen, in Strömungskanälen, auf Sprungtürmen etc., es gibt allerdings ein erstes Anzeichen für eine ungenügende Badeaufsicht. Eine rechtliche Verantwortlichkeit kommt erst dann in Frage, wenn der Verstoß gegen die Benutzerregeln ursächlich für den Unfall und den dadurch eingetretenen Schaden waren, wenn der Schaden also bei einer Befolgung der Benutzerregeln nicht eingetreten wäre.



Wasserrutschen, wird die Benutzerregeln Rutschhaltung sowie sehe hierin ein in vielen Fällen die einnehmen (Kopf Geschwindigkeiten einer präventiven allgemein und Jugendlichen Jugendleitern*innen auf die Einhaltung der stichprobenhaft zu Kontrolle wohl eher Konsequenzen Alters-, Größen- oder sind diese

Badezeit

Badezeit Sie baden unter Aufsicht der Rettungsschwimmer, solange Badezeit- und grüne Fahne auf der Rettungsstation gehisst sind. Rettungsschwimmer anwesend von 10:30 - 17:00 Uhr.

Warnzeichen

1 gelbe Flagge
Badebeschränkung- Baden nur im beaufsichtigtem Badefeld erlaubt.

1 rote Flagge
Baden verboten!

Badehinweise
Baden außerhalb der beaufsichtigten Stellen und der angezeigten Zeiten geschieht auf eigene Gefahr. Bitte folgen Sie unbedingt den Anweisungen der Rettungsschwimmer.

Abhängig von der konkreten Badeörtlichkeit existieren oft Sicherheitsregeln, die das Baden entweder ganz verbieten (meist: rote Signalfarbe), die empfehlen, aufgrund bestimmter Gefahren auf ein Baden zu verzichten oder die das Baden nur innerhalb bestimmter Bereiche gestatten. Sofern für die Badeörtlichkeit der Jugendgruppe derartige Regelungen gelten, sind diese in jedem Fall zu beachten.



Sofern, wie im Beispiel dieses Schildes, vom Baden abgeraten wird, obliegt es den Aufsichtspersonen, zu entscheiden, ob im konkreten Fall Gründe bestehen, diesen Rat nicht zu befolgen, etwa, weil die Gruppe aus überdurchschnittlich guten Schwimmern*innen besteht oder weil der Umstand, weswegen vom Baden abgeraten wird, in der konkreten Situation nicht existiert.



Beim Baden im Ausland entbinden fehlende Sprachkenntnisse nicht davon, Warnhinweise gleichwohl verstehen und befolgen zu müssen. Im günstigen Fall ergeben sich diese aus Zeichnungen und Grafiken (wie z. B. hier, wo vor einem steilabfallenden Ufer gewarnt wird), anderenfalls ist für eine Übersetzung durch sprachkundige Personen zu sorgen.



Auf Treibbooten, Schlauchbooten, Surfbrettern, SUP-Brettern, „Bananen“ etc. dürfen nur Schwimmer*innen mitfahren oder auch Nichtschwimmer*innen, wenn durch das durchgängige Tragen einer Schwimm- oder Rettungsweste sichergestellt werden kann, dass keine Ertrinkungsgefahr besteht.

Ein*e Jugendleiter*in muss sich insoweit auf die Verlässlichkeit des betreffenden Teilnehmenden und auch des Restes der Gruppe verlassen können, dass die Schwimmweste nicht vor Ort abgelegt wird.

Welche Anforderungen gibt es bei besonderen Wassersportaktivitäten?

Zunehmend werden in Ferien- und Freizeitaktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit auch erlebnispädagogische Elemente integriert. Ohne Zweifel ist dies im Hinblick auf das gemeinsame Gruppenerlebnis, die Förderung der gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung sowie auch der Stärkung von Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein pädagogisch gerechtfertigt. Ggf. beinhalten diese Aktivitäten aber Schadensrisiken, die nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum pädagogischen Nutzen stehen bzw. wo der angestrebte Nutzen auch auf andere, ungefährlichere Art und Weise zu erzielen ist.

Der umfassenden Information der Sorgeberechtigten über die geplanten Aktivitäten kommt hier eine ganz besondere Bedeutung zu.

Ferner erfordern derartige Aktivitäten in der Regel besondere fachliche Fähigkeiten der Aufsichtspersonen, für die besondere Ausbildungen oder Qualifikationen erworben werden können (Fachübungsleiter*innen, Bootsführer*innen etc.) Sofern Betreuer*innen von Veranstaltern der Kinder- und Jugendarbeit über entsprechende Qualifikationen oder Kenntnisse, z. B. aus der langjährigen eigenen Sportausübung verfügen, wird generell nichts einzuwenden sein.

Allerdings muss sowohl dem Veranstalter, als auch den Betreuer*innen klar sein, dass mit einem erhöhten Schadensrisiko auch die Aufsichtsanforderungen steigen sowie insbesondere auch, dass bei solchen Trend- oder sogar Extremsportarten wie Rafting, Canyoning etc. nicht auf Vorkenntnisse bei den Teilnehmer*innen vertraut werden darf. Wegen des in vielen Fällen bewusst gewählten gefährlicheren Gewässers verschiebt sich zudem die Grenze der persönlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer*innen. Das ist für die Entscheidung der Betreuer*innen wichtig, ab wann die Teilnehmer*innen als körperlich geeignet für die betreffende Aktivität angesehen werden können.

Zur Vermeidung des Haftungsrisikos im Hinblick auf die evtl. fehlende fachliche Qualifikation ist anzuraten, bei solchen Aktivitäten auf die Angebote professioneller Dienstleister*innen zurückzugreifen. Diese übernehmen zwar nicht die generelle Aufsichtspflicht über die Teilnehmer*innen – diese verbleibt beim Veranstalter sowie seinen Betreuer*innen – entbinden die Betreuer*innen allerdings von der Umsetzung der für die betreffende Sportart konkret erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Lediglich die Frage, ob die geplante Aktivität generell für die Teilnehmer*innen geeignet ist, verbleibt im Verantwortungsbereich der Betreuer*innen.

Bei Boots- bzw. Kanufahrten auf Seen sowie harmlos fließenden Gewässern außerhalb ausgewiesener Wildwasserbereiche kann es aus Sicht des Autors auch möglich sein, die Aufsicht ohne besondere sportfachliche Qualifikation, jedoch anhand allgemeiner Sicherheitserwägungen zu führen. Dies betrifft die Bewertung des Risikos, dass Teilnehmer*innen ins Wasser fallen können (was wohl niemals ausgeschlossen werden kann) und welche Sicherheitsanforderungen ergriffen werden müssen, um insoweit Schäden von den Teilnehmer*innen abzuwenden, z. B. durch das Tragen von Schwimm- oder Rettungswesten.

Empfehlenswert bei Bootstouren im fließenden Gewässer ist die Position mindestens einer Aufsichtsperson im vordersten und im hintersten Boot, damit in jedem Fall ins Wasser gefallene Teilnehmer*innen bemerkt werden können. Dies setzt zusätzlich voraus, dass bei mehreren Booten ein zu großes Auseinanderziehen der Gruppe vermieden werden muss. Insbesondere sollte immer Sichtverbindung, idealerweise Rufverbindung zwischen den Booten bestehen.

Wenn das Risiko besteht, dass Kanus bzw. Boote kentern und untergehen können oder sich die Teilnehmer*innen nicht selbst ans Ufer retten können (z. B. bei Bootsfahrten über Seen) besteht neben dem Tragen von Schwimm- oder Rettungswesten ein erhöhter Bedarf nach einer besonderen Rettungsfähigkeit bei den Betreuer*innen. Zusätzlich ist es empfehlenswert, bereits im Vorfeld genaue Verhaltensanweisungen für den Fall des Kenterns bzw. des Ins-Wasser-Fallens zu erteilen. „Enter-Spiele“, bei denen bewusst Teilnehmer*innen anderer Boote ins Wasser geworfen werden, sollen nur dort durchgeführt werden, wo es einerseits einfach möglich ist, ans Ufer zu gelangen, sowie wo andererseits auch ein Anlanden der Boote möglich ist, um ins Wasser gefallene Teilnehmer*innen wieder aufzunehmen. Bei derartigen Aktivitäten ist deutlich häufiger die Vollständigkeit der Teilnehmer*innen zu überprüfen.

Insgesamt gehören Bade- sowie Wassersportaktivitäten unbestritten zu den Highlights von Gruppenaktivitäten. Aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei sowohl für viele Teilnehmer*innen, als auch für die Betreuer*innen oft um ein alltägliches Verhalten handelt, wird nicht selten die erforderliche Sorgfalt vernachlässigt. Dies kann zu einem erheblichen Haftungsrisiko im Hinblick auf die drohenden gravierenden Schäden führen. Der Autor hofft, dass dieses Skript dazu beiträgt, die wichtigen Punkte einer Aussichtsführung beim Baden und bei Wassersportaktivitäten ins Bewusstsein zu rücken und so für weniger Verwirrung und Missverständnis, sowie für mehr Sicherheit und Gewissheit zu sorgen.

Und sonst?

Hier noch ein paar Gedanken zu besonderen Einzelfragen:

- Im Ausland können andere Regelungen gelten, v. a. im Hinblick auf die Rettungsfähigkeit der Betreuer*innen; es wird eine vorherige Information bei ausländischen Kontaktorganisationen bzw. bei den dort ansässigen Rettungsorganisationen oder Wassersportverbänden dringend empfohlen
- Die Betreuer*innen sind verpflichtet, ein vollständiges Erste-Hilfe-Set mitzuführen; eine Ausbildung in Erster-Hilfe ist selbstverständlich
- Beim Aufenthalt der Gruppe im Freien, v. a. an Badegewässern und ganz besonders bei einem Aufenthalt auf dem Wasser (Boote, Kanu, SUP etc.) ist auf einen bestmöglichen Sonnenschutz bei den Teilnehmer*innen zu achten. Kopfbedeckung, Bekleidung, Sonnencreme, Zeiten im Schatten etc.
- Zu Zeiten hoher Ozonbelastung sind die Aufenthaltszeiten im Freien insbesondere für kleinere Kinder zu beschränken
- Es ist aus Gründen einer angemessenen körperlichen Distanz zu den Teilnehmer*innen nicht zu empfehlen, dass sich Betreuer*innen zum Eincremen mit Sonnencreme anbieten oder umgekehrt Teilnehmer*innen bitten, sie einzucremen
- Der Besuch von FKK-Stränden mit Minderjährigen ist im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit nicht zu empfehlen, einerseits aufgrund der aufgezwungenen Konfrontation mit Nacktheit fremder Menschen. Auch soll kein*e Teilnehmer*in seinerseits/ihrerseits gezwungen sein, auf Badekleidung verzichten zu müssen
- Es ist zu bedenken, welche Auswirkungen eine teilweise Nacktheit („oben-ohne“) bei weiblichen Teilnehmerinnen auf das Gruppengefüge haben kann
- Beim Baden mit Ganzkörperkleidung (Burkini etc.) ist zu bedenken, dass mit Wasser vollgesogene Textilien das Schwimmen erschweren
- Beim Fotografieren (egal, ob durch die Betreuer*innen oder durch die Teilnehmer*innen) sowie beim Veröffentlichen dieser Fotos sind im Hinblick auf die geringere Körperverhüllung durch die Badetextilien ganz besonders die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen zu achten
- Bei Freizeitaktivitäten mit Teilnehmer*innen mit Migrationshintergrund oder geflüchteten Kindern und Jugendlichen ist zu bedenken, dass einerseits die Sorgeberechtigten die Hinweise und Erklärungen auf den Anmeldeformularen nicht verstehen können und daher ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Angaben zu den Schwimmfähigkeiten zu legen ist. Zudem ist mit einer erhöhten Quote an Nichtschwimmer*innen auch in fortgeschrittenem jugendlichem Alter zu rechnen
- Beim Baden ist besonders auf die sichere Verwahrung der Wertsachen der Teilnehmer*innen zu achten.
- Idealerweise wird ganz auf eine Mitnahme verzichtet, möglicherweise kann der/die Betreuer*in den Teilnehmer*innen auch anbieten, diese in seinem Rucksack o. Ä. zu verstauen. Wenn der/die Betreuer*in im Wasser ist, soll er eine andere verlässliche Person um die Aufbewahrung bitten
- Bei heißer Witterung ist zu bedenken, dass mitgebrachte Lebensmittel (z. B. Wurstbrötchen, Salat, Obst) schnell verderben können
- Bei mitgebrachten Getränken ist darauf zu achten, dass beim Trinken nicht versehentlich Insekten verschluckt werden. Entweder handelt es sich um transparente Flaschen oder um gut verschließbare Behältnisse, die auch tatsächlich verschlossen werden. Aufgerissene Tetra-Paks sind ungünstig.

Mehr Informationen finden Sie im Internet unter www.aufsichtspflicht.de oder direkt bei:

Rechtsanwälte Obermeier & Laymann
Herzogstr. 63, 80805 München

Tel.: 089 / 515568 - 30
Fax.: 089 / 515568 - 40
Mail: info@ra-obermeier.de
Net: www.ra-obermeier.de

Hinweise:

Autor: Rechtsanwalt Stefan Obermeier
München, Mai 2018

Das Skript berücksichtigt die Rechtslage in Deutschland zum 01.01.2018. Spätere Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen oder neuere Rechtsprechung sowie die Geltung ausländischen Rechts können zu anderen Ergebnissen in der Bewertung rechtlicher Anforderungen führen.

Die Thematik der Organisation und Aufsichtsführung bei Bade- und Wassersportveranstaltungen ist - zumindest für die Angebote der Jugendarbeit - rechtlich kaum verbindlich geregelt, sie unterliegt fast immer einer Bewertung des konkreten Einzelfalles. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hier gegebenen Hinweise und Empfehlungen kann der Verfasser daher nicht übernehmen. Diese sollen vielmehr dazu dienen, bei den Verantwortlichen ein Bewusstsein für die rechtlichen Anforderungen zu entwickeln, damit so bei den jeweiligen Aktivitäten rechtlich tragfähige und pädagogisch sinnvolle Lösungen gefunden werden können.

Jede Verarbeitung, Vervielfältigung oder sonstige nicht-private Nutzung der Inhalte dieses Skripts ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Autors zulässig.